Anlage 1

Vereinbarung

zwischen der **Region Hannover**, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,

– nachfolgend **„Region“** genannt –

und

der **Landeshauptstadt Hannover**, Trammplatz 2, 30159 Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister,

– nachfolgend **„LHH“** genannt –

– nachfolgend zusammen die „**Parteien**“ genannt –

über den Kostenausgleich für Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII

Präambel

Die LHH ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für Angebote der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. In diesem Zusammenhang werden von ihr gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme dieser Angebote ganz oder teilweise erlassen oder Teilnahmebeiträge ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Region zahlt der LHH hierfür bislang auf Basis vertraglicher Vereinbarungen einen teilweisen Kostenausgleich.

Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Regionsgebiet nehmen die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 VIII für die Region auf der Basis einer Vereinbarung nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahr. Hierfür erhalten sie bislang einen pauschalierten Kostenausgleich durch die Region.

Die Region ist mit der LHH und den weiteren regionsangehörigen Kommunen übereingekommen, dass die Städte und Gemeinden zukünftig für die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII keine unmittelbare Kostenerstattung mehr erhalten. Die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird vielmehr ab dem Jahr 2016 bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Die LHH wird ab dem Jahr 2016 keinen Anspruch auf Kostenausgleich nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG (Jugendhilfekostenausgleich) für von ihr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erbrachte Leistungen geltend machen. Das gilt sowohl hinsichtlich der Sach- als auch der Personalkosten.

2. Die Region wird ab dem 01.01.2016 die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die LHH bei der Festsetzung der Umlagesätze der Regionsumlage dauerhaft mindestens in diesem Umfang berücksichtigen.

3. Die zwischen den Parteien zum 01.01.2002 in Kraft getretene „Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 22, 25 und 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen –“ und die zum 01.05.2011 in Kraft getretene „Vereinbarung über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gem. § 8 Abs. 6 Regionsgesetz“ werden im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2015 aufgehoben.

4. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Parteien werden im Falle der Kündigung zeitnah eine einvernehmliche neue Vereinbarung erarbeiten.

5. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

   Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Förderung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Regionsumlage zwischen Region und sämtlichen regionsangehörigen Kommunen. Sollten eine oder mehrere Kommunen die Vereinbarung erst nach dem 01.01.2016 unterzeichnen, so tritt die Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

6. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

   Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit sich heraus stellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Hannover, _____ Hannover, _____

_____ _____

Der Regionspräsident Der Oberbürgermeister